



Tel.: +43 316 872-2162
Fax: +43 316 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2015

von

GRⁱⁿ Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Betrifft: Einberufung eines „Baumschutz-Gipfels“ zum besseren Schutz von Bäumen insbesondere bei Bauvorhaben

In regelmäßigen, leider immer häufiger werdenden, Abständen herrscht in Graz große Aufregung und Trauer wegen gefällter Bäume. Oft fallen diese Bäume Bauvorhaben zum Opfer, zum Teil werden die Fällungen genehmigt (oder mussten – besser gesagt - wegen eines bereits vorliegenden Baubescheides genehmigt werden), zum Teil wurden die Bäume illegal, d.h. ohne Genehmigung durch ein Verfahren gemäß der Grazer Baumschutzverordnung (BVO) gefällt, wie vor kurzem erst im Bereich Theodor-Körner-Straße/Robert-Stolz-Gasse.

„Der Tod der Grazer Bäume“ – so titelte eine Grazer Zeitung einen Bericht zur Fällung großteils gesunder großer Bäume am Areal der ehemaligen Dominikanerkaserne für ein Bauvorhaben. Statt mit einer Grünoase im dicht besiedelten Innenstadtgebiet sehen sich die BewohnerInnen nun mit einer Betonwüste konfrontiert.

Das müsste nicht sein, wenn alle PlanerInnen Kenntnis von den Bäumen hätten (es kommt tatsächlich vor, dass Architekten Bau-Grundstücke nie gesehen haben) und die Bauwerber wüssten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen und internen Verfahrensabläufe in der Stadt Graz bei Bauverfahren dergestalt sind, dass dem Baumschutz höchste Priorität eingeräumt wird. Usus ist leider, dass Bauwerber glauben, das Schicksal von Bäumen im Bauverfahren bestimmen zu können. Wenn dann

ein gültiger Baubescheid vorliegt, ist die Hinzuziehung des Baumschutzreferats der Grünraumabteilung fast nur mehr eine Alibi-Aktion – leider. Die Baumschutzexperten müssen wohl oder übel die Fakten des gültigen Baubescheides akzeptieren und die Fällungen genehmigen.

Der Baumschutz für die Stadt Graz ist im Steiermärkischen Baumschutzgesetz und der Grazer Baumschutzverordnung geregelt. Bei Bauvorhaben kommen die Regelungen des Steiermärkischen Baugesetzes hinzu.

Im Zuge eines „Baumschutz-Gipfels“ sollen einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Verbesserung des Baumschutzes geklärt werden – z.B. unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Stadtplanung bzw. die Bau- und Anlagenbehörde auf Privatgrundstücken veranlassen kann, dass geplante Baumassen nach Möglichkeit so positioniert werden, dass große Bäume erhalten bleiben. Andererseits sollen die internen Verfahrensabläufe bei Bauvorhaben am Gebiet der Stadt Graz im Sinne des Baumschutzes so verbessert und festgelegt werden, dass die Chance auf den Erhalt möglichst vieler Bäume auf Bau-Grundstücken massiv steigt.

Um als Stadt zum Schutz der Bäume besser handlungsfähig zu werden, bedarf es also sowohl rechtlicher als auch interner einiger Klärungen.

Daher stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat der Stadt Graz möge beschließen:

- 1.) Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl und Stadträtin Elke Kahr werden aufgefordert, einen „Baumschutz-Gipfel“ mit dem Ziel einzuberufen, den Baumschutz in Graz – insbesondere in Bauverfahren - zu verbessern und interne Verfahrensabläufe in Bauverfahren den Baumschutz betreffend zu optimieren. Als Ergebnis des „Baumschutz-Gipfels“ soll ein Präsidialerlass zu Verfahrensabläufen entstehen, der festlegt, wann, wo und in welcher Form das Baumschutzreferat einzubinden ist, damit in Zukunft der Erhalt von Bäumen in Bauverfahren verbessert wird.



- 2.) Zu diesem „Baumschutz-Gipfel“ mögen alle in der Thematik zuständigen
StadtsenatsreferentInnen (Stadtplanung, Grünraum- und Gewässer, Bau- und
Anlagenbehörde, Stadtbaudirektion), deren AbteilungsleiterInnen sowie die zuständigen Fach-
Referentinnen und -Referenten, der Naturschutzbeauftragte der Stadt Graz, der
Magistratsdirektor sowie einE JuristIn der Präsidialabteilung zugezogen werden.

- 3.) Beim „Baumschutz-Gipfels“ wird auch darüber zu reden sein, ob für ein koordiniertes
Vorgehen eine Änderung des Bau- oder Baumschutzgesetzes erforderlich ist. Sollte sich eine
Änderung der Grazer Baumschutzverordnung als notwendig herausstellen, so ist diese
umgehend zu ändern.